

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Braunschweig über die Untersagung des Betriebes für alle Schulen, von sämtlichen Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und der nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Kindertagespflege sowie der Durchführung aller Schulfahrten und ähnliche Schulveranstaltungen von Schulen anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung „COVID-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2

Die Stadt Braunschweig erlässt gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2, 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD i. V. m. § 14 Abs. 6 NKomVG folgende

Allgemeinverfügung:

Für das gesamte Gebiet der Stadt Braunschweig wird folgendes untersagt:

1. Der Unterrichtsbetrieb für alle Schulen.

Dies gilt auch für die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen.

Erfasst sind von der Untersagung ebenfalls nichtschulische Veranstaltungen, wie Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen.

Zu den Schulen sind alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate sowie die Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten, Volkshochschulen und Landesbildungszentren zu zählen.

Ausgenommen von dieser Untersagung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate sowie an Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren für die Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden.

Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich, Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, inkl. der kommunalen Handlungsfähigkeit (Kommunalverwaltung)
Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr, Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche, Beschäftigte im Bereich der Daseinsvorsorge mit Sicherstellungsauftrag wie z.B. für die Wasser, Strom-, Fernwärme-, Mineralöl- und Gasversorgung, Entsorgung, Lebensmittelversorgung (Lebensmittelproduktion und -verarbeitung sowie Lebensmittelhandel), Informationstechnik und Telekommunikation, öffentlichen Nahverkehr, Kinderbetreuung sowie Bargeldversorgung.

Ausgenommen von der Untersagung ist ebenfalls die Betreuung in besonderen Härtefällen (etwa drohende Kündigung, erheblicher Verdienstaustausfall).

2. Der Betrieb von sämtlichen Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und der nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Kindertagespflege.

Ausgenommen von dieser Untersagung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere die unter Ziffer 1. genannten Berufsgruppen.

Ausgenommen von der Untersagung ist die Betreuung in besonderen Härtefällen (etwa drohende Kündigung, erheblicher Verdienstaustausfall).

3. Die Durchführung aller Schulfahrten und ähnliche Schulveranstaltungen von Schulen

Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte. Auch unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten sind erfasst.

Hinsichtlich des Begriffs der Schulen wird auf die Definition unter der Anordnung zu 1. verwiesen.

4. Die Anordnungen zu 1. und 2. sind zunächst bis zum 18.04.2020 (einschließlich) befristet. Abweichend davon gilt die Anordnung zu 1. für Schülerinnen und Schüler des aktuellen Abiturjahrgangs zunächst bis zum 14.04.2020 (einschließlich). Die Anordnung zu 3. ist befristet bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020.

5. Diese Verfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 11 Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der Braunschweiger Zeitung.

Begründung

Die Stadt Braunschweig ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD i. V. m. § 14 Abs. 6 NKomVG als kreisfreie Stadt zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der derzeit geltenden Fassung und somit auch für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten nach § 28 IfSG zuständig.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches

transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Beim Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich nach den Feststellungen der Weltgesundheitsorganisation und des Robert-Koch-Instituts (RKI) um einen Krankheitserreger in diesem Sinne.

Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Deutschland, Niedersachsen und Braunschweig untersagt die Stadt Braunschweig vorsorglich den Betrieb von Schulen und Kindertageseinrichtungen als Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 33 IfSG, entsprechend Ziffer 4 der Verfügung (bis zum 18. April 2020).

Erste Maßnahmen zur Verzögerung der Verbreitung des SARS-CoV-2, insbesondere das Verbot von Großveranstaltungen und Verhaltensregelungen für die Reiserückkehrenden aus Risikogebieten haben bisher noch nicht erkennbar gegriffen. Zudem belegen Erkenntnisse aus anderen Ländern die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Land Niedersachsen hält weiter an der sog. „Containment-Strategie“ fest und verfolgt entsprechend das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Niedersachsen zu verlangsamen.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung kommt auf der Basis der eindringlichen Einschätzung der Fachexperten zu dem Schluss, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Es würde dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu stellen. Die Ansteckungsketten müssten somit kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden.

Die verfügbaren Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich.

Oberste Priorität hat der Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Kinder und Jugendliche können Überträger sein und das Virus in ihre Familien bringen. Diese bedrohliche Situation, insbesondere für ältere Menschen, Großeltern, Bekannte, Verwandte, muss vermieden werden, denn auch Kinder können erkranken oder Träger des Virus sein. Um die Infektionen zu verlangsamen, müssen Verbreitungswege über Schulen und Kitas gebremst; nicht notwendige Kontakte müssen verhindert werden.

Die Untersagungen des Betriebes von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG nach § 28 Abs. 1 IfSG sind ein geeignetes Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit. Diese Eignung ist bereits durch frühere Erfahrungen bei einzelnen Einrichtungsschließungen belegt. Die Unterbindung von unzähligen, nicht nachvollziehbaren Kontakten untereinander hindert eine Verbreitung der Infektionskrankheit. Die Betriebsuntersagungen sind als Schutzmaßnahme geeignet, um eine Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 zu verhindern oder zumindest einzudämmen.

Geringere Einschränkungen als die Untersagung des Betriebs der in 1. und 2. genannten Einrichtungen sowie die Durchführung der in 3. aufgeführten Fahrten und Veranstaltungen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen reduzieren, wären nicht ausreichend zum Schutz der Allgemeinheit.

Des Weiteren ist nicht erkennbar, welches Mittel, den hier beabsichtigten Zweck, nämlich eine Ansteckung der Kinder und des Personals untereinander zu verhindern sowie die Weiterverbreitung in den Familien statt der Untersagungen in Betracht käme.

Den unterschiedlichen Rechten der Betroffenen, wie das Recht auf Bildung oder im Einzelfall, das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, stehen zum einem die Einzelrechte der betroffenen Personen auf körperliche Unversehrtheit, zum anderem die Interessen der Allgemeinheit an der Erhaltung der Gesundheit und der Verhinderung des weiteren Ausbruchs der Infektionskrankheit gegenüber. Die Allgemeininteressen und die Inte-

ressen der einzelnen Betroffenen sind höher zu bewerten. Die sich ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern oder zumindest zu verzögern.

Daher waren die Maßnahmen nach §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2, 33 IfSG anzuordnen. Dies gilt insbesondere auch für die Durchführung von Schulfahrten und Schulveranstaltungen wie Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte.

Die Dauer ergibt sich zum einem aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen nach 14 Tagen. Eine Ansteckung einer dritten Person kann somit nach 14 Tagen noch auftreten, so dass ein Zeitraum von vier Wochen abzudecken ist. Eine Verlangsamung der Verbreitung kann daher nur zielführend sein, wenn der mögliche Zeitraum abgedeckt wird. Im Übrigen fällt ein Teil in die Osterferien, in denen die meisten Schulen ohnehin geschlossen blieben.

Hinweis

Ein Verstoß gegen Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung kann mit einem Bußgeld gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG in Höhe von bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wer den Verstoß vorsätzlich begeht, kann gem. § 74 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung anordnen.

Der Oberbürgermeister

I. A.

gez.

Albinus